

Merkblatt über Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe

Warum dieses Merkblatt?

Die nachfolgend **erwähnten Paragraphen** (§§) des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) bilden die Grundlage für die gegenseitige Rechtsbeziehung zwischen Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe und der Gemeinde Dielsdorf.

Das **Unterstützungsgesuch** bildet die Grundlage für eine Hilfe der Sozialen Dienste. In der Regel muss das Unterstützungsgesuch unterschrieben vorliegen, bevor eine finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe erfolgen kann. Die Gestuchstellenden haben sich persönlich auszuweisen und zu bescheinigen, dass sie auf die nachfolgenden gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen worden sind.

Welche Rechte habe ich?

Wenn sie einen unterschriebenen **Unterstützungsantrag** beim Sozialamt einreichen, **muss** dieser **beantwortet werden**.

Gegen abgelehnte Gesuche kann innert 30 Tagen **Einsprache** bei der zuständigen Einspracheinstanz erhoben werden (siehe Rechtsmittelbelehrung im Ablehnungs-Entscheid).

Unterstützte Personen haben gestützt auf das Datenschutzgesetz das Recht, Einsicht in die über sie gespeicherte Daten zu nehmen.

Die Angaben der unterstützten Person sind besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Durch MitarbeiterInnen des Sozialamtes dürfen jene Daten bearbeitet werden, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) und dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) auf Bundesebene notwendig und geeignet sind.

Welche Pflichten habe ich ?

1. Auskunft- und Meldepflicht

Die Fragen zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Gestützt auf § 18 SHG und § 28 SHV sind alle Veränderungen in den angegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sofort und unaufgefordert dem Sozialamt bekannt zu geben.